

Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vom 18. März 2022

Übersicht über die Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 im Vergleich zum geltenden Recht

Geltendes Recht	Neu
Art. 10 Ausnahmen Nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach Artikel 936 OR unterstehen: a. die AHV-Nummer; b. die mit der Eintragung zusammenhängende Korrespondenz; c. Kopien von Ausweisdokumenten; d. Kopien der Unterlagen nach Artikel 62.	Art. 10 Ausnahmen 1 Nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach Artikel 936 OR unterstehen: a. die AHV-Nummer; b. die mit der Eintragung zusammenhängende Korrespondenz; c. Kopien von Ausweisdokumenten; d. Meldungen und Unterlagen, die im Rahmen der Prüfung von Tätigkeitsverboten nach Artikel 928a Absätze 2^{bis}-2^{quater} OR erstattet beziehungsweise übermittelt werden. 2 In Kopien der Unterlagen nach Artikel 62 dürfen nur Behörden des Bundes und der Kantone Einsicht nehmen.
Art. 14a 1 Das EHRA ist verantwortlich für die Erteilung der Rechte, Daten in der zentralen Datenbank Personen zu erfassen und zu bearbeiten, den Datenschutz und die Datensicherheit dieser Datenbank. 2 Die Handelsregisterämter sind insbesondere verantwortlich für die fachliche qualifizierte, korrekte Dateneingabe und -bearbeitung und sorgen für einen Abgleich der im kantonalen Register geführten Daten mit denjenigen von anderen öffentlichen Registern.	Art. 14a Abs. 1^{bis} (neu) 1^{bis} Es sorgt dafür, dass bei Einzelabfragen im Internet insbesondere mit Personennamen oder nichtsprechenden Personennummern der zentralen Datenbank Personen gesucht werden kann.
Art. 19	Art. 19 Abs. 3^{bis} (neu)

1 Ordnet ein Gericht oder eine Behörde die Eintragung von Tatsachen in das Handelsregister an, so reicht die anordnende Stelle dem Handelsregisteramt das Urteil oder die Verfügung ein. Das Urteil oder die Verfügung darf erst eingereicht werden, wenn es oder sie vollstreckbar geworden ist. Artikel 176 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) bleibt vorbehalten. 2 Das Handelsregisteramt nimmt die Eintragung unverzüglich vor. 3 Enthält das Dispositiv des Urteils oder der Verfügung unklare oder unvollständige Anordnungen über die einzutragenden Tatsachen, so muss das Handelsregisteramt die anordnende Stelle um schriftliche Erläuterung ersuchen. 4 Die Genehmigung der Eintragungen durch das EHRA bleibt vorbehalten.	3^{bis} Ist das im Behördenauszug 3 (Art. 39 i. V. m. Art. 47 Bst. e des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016 [StReG]) ersichtliche Tätigkeitsverbot unklar, kann das EHRA das Gericht im Rahmen der Prüfung nach Artikel 928a Absatz 2^{bis} OR um schriftliche Erläuterungen ersuchen.
	Art. 24c (neu) Art. 24c Einträge in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen von schweizerischen Behörden Ist für die Eintragung eine Bewilligung einer schweizerischen Behörde vorausgesetzt und führt die Behörde über die bewilligten Rechtseinheiten ein öffentlich zugängliches Verzeichnis, so muss die Bewilligung nicht belegt werden. Das Handelsregisteramt überprüft das Vorliegen der Bewilligung durch Einsichtnahme in das Verzeichnis.
Art. 45 Abs. 1 Bst. p	Art. 45 Abs. 1 Bst. p

1 Bei Aktiengesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden: p. falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: ein Hinweis darauf sowie das Datum der Erklärung des Verwaltungsrates gemäss Artikel 62 Absatz 2;	1 Bei Aktiengesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden: p. falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: ein Hinweis darauf sowie das Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt (Art. 62 Abs. 2);
Art. 62 Verzicht auf eine eingeschränkte Revision 1 Aktiengesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen, dass: a. die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt; b. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat; c. sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben. 2 Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet sein. Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen der Aktionärinnen und Aktionäre oder das Protokoll der Generalversammlung müssen der Erklärung beigelegt werden. Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach den Artikeln 10–12 und werden gesondert aufbewahrt. 3 Die Erklärung kann bereits bei der Gründung abgegeben werden. 4 Das Handelsregisteramt kann eine Erneuerung der Erklärung verlangen. 5 Soweit erforderlich, passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregisteramt die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.	Art. 62 Verzicht auf eine eingeschränkte Revision 1 Aktiengesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen, dass: a. die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt; b. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat; c. sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben. 2 Diese Erklärung muss das Datum des Beginns des Geschäftsjahres enthalten, ab welchem der Verzicht gilt und von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet sein. Der Erklärung beigelegt werden müssen: a. eine Kopie der von der Generalversammlung genehmigten Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres; b. ein Protokollauszug betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung; c. eine Kopie des Revisionsberichts; und d. die Verzichtserklärungen der Aktionärinnen und Aktionäre oder das massgebliche Protokoll der Generalversammlung. 3 Die Erklärung kann bereits bei der Gründung abgegeben werden. 4 Soweit erforderlich, passt der Verwaltungsrat die Statuten an. Die Gesellschaft meldet dem Handelsregisteramt die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an. 5 Das Handelsregisteramt fordert die Gesellschaft auf, die Verzichtserklärung zu erneuern oder eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn:

	a. es von den kantonalen Steuerbehörden die Meldung erhält, dass eine Gesellschaft keine Jahresrechnung eingereicht hat (Art. 112 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer); b. Umstände vorliegen, die den Anschein erwecken, dass die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision nicht mehr gegeben sind. ⁶ Erneuert die Gesellschaft die Verzichtserklärung nicht oder meldet sie keine Revisionsstelle an, so überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht (Art. 939 OR).
	Neuer Gliederungstitel nach Art. 65 11. Abschnitt: Übertragung der Aktien bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven
	Einfügen nach dem Gliederungstitel des 11. Abschnitts Art. 65a (neu) ¹ Insbesondere folgende Anhaltspunkte können den Verdacht auf eine nichtige Aktienübertragung (Art. 684a OR) begründen: a. Mehrere eingetragene Tatsachen, namentlich der Zweck, der Sitz, die Firma oder die Mitglieder des Verwaltungsrates, wurden gleichzeitig oder sukzessive geändert. b. Bei einer anderen Gesellschaft am selben Rechtsdomizil hat eine nichtige Aktienübertragung stattgefunden hat. c. Die Personen, die eine Aktienübertragung anmelden, waren bereits an einer nichtigen Aktienübertragung beteiligt. d. Dritte machen das Vorliegen einer nichtigen Aktienübertragung glaubhaft. ² Auf Aufforderung hin muss die Gesellschaft dem Handelsregisteramt einreichen: a. die unterzeichnete Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres;

	b. falls die Gesellschaft eine Revisionsstelle hat, eine Kopie des Revisionsberichts. ³ Für die Aufforderung des Handelsregisteramts gelten die Artikel 152 und 152a sinngemäss und für die Verweigerung der Eintragung gilt Artikel 153 sinngemäss.
Art. 68 Abs. 1 Bst. q ¹ Bei Kommanditaktiengesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden: q. falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: ein Hinweis darauf sowie das Datum der Erklärung der Verwaltung gemäss Artikel 62 Absatz 2;	Art. 68 Abs. 1 Bst. q ¹ Bei Kommanditaktiengesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden: q. falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: ein Hinweis darauf sowie das Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt (Art. 62 Abs. 2);
Art. 73 Abs. 1 Bst. r ¹ Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen ins Handelsregister eingetragen werden: r. falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: ein Hinweis darauf sowie das Datum der Erklärung der Geschäftsführung gemäss Artikel 62 Absatz 2;	Art. 73 Abs. 1 Bst. r ¹ Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen ins Handelsregister eingetragen werden: r. falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: ein Hinweis darauf sowie das Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt (Art. 62 Abs. 2);
Gliederungstitel nach Art. 82 5. Abschnitt: Währung des Stammkapitals, Revision, Revisionsstelle, Auflösung und Löschung	Gliederungstitel nach Art. 82 5. Abschnitt: Währung des Stammkapitals, Revision, Revisionsstelle, Auflösung und Löschung, Übertragung von Stammanteilen bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven
Art. 83	Art. 83

Für die Währung des Stammkapitals, für die Revision, für die Revisionsstelle, für die Auflösung, für den Widerruf der Auflösung und für die Löschung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft sinngemäss.	Für die Währung des Stammkapitals, für die Revision, für die Revisionsstelle, für die Auflösung, für den Widerruf der Auflösung, für die Löschung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und für die Übertragung von Stammanteilen bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven gelten die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft sinngemäss.
Art. 87 Abs. 1 Bst. m 1 Bei Genossenschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden: m. falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: ein Hinweis darauf sowie das Datum der Erklärung der Verwaltung gemäss Artikel 62 Absatz 2;	Art. 87 Abs. 1 Bst. m 1 Bei Genossenschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden: m. falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: ein Hinweis darauf sowie das Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt (Art. 62 Abs. 2);
Art. 152 Abs. 1 1 In den Fällen nach den Artikeln 934 Absatz 2, 934a Absätze 1 und 2, 938 Absatz 1 und 939 Absatz 1 OR fordert das Handelsregisteramt die Rechtseinheit auf, die erforderliche Anmeldung vorzunehmen oder zu belegen, dass keine Eintragung, Änderung oder Löschung erforderlich ist. Es setzt der Rechtseinheit dafür eine Frist.	Art. 152 Abs. 1 1 In den Fällen nach den Artikeln 928a Absatz 2 ^{quater} , 934 Absatz 2, 934a Absätze 1 und 2, 938 Absatz 1 und 939 Absatz 1 OR fordert das Handelsregisteramt die Rechtseinheit auf, die erforderliche Anmeldung vorzunehmen oder zu belegen, dass keine Eintragung, Änderung oder Löschung erforderlich ist. Es setzt der Rechtseinheit dafür eine Frist.

Übersicht über die Änderung der Strafregisterverordnung vom 19. Oktober 2022 (StReV) im Vergleich zum geltenden Recht

Geltendes Recht	Neu
	Art. 61a (neu), vor dem Gliederungstitel des 7. Kapitels Art. 61a Meldung an die OBERAUFSICHTSBEHÖRDE DES BUNDES ÜBER DAS Handelsregister (Art. 64a StReG) 1 Die zentrale Datenbank Personen nach Artikel 928b des Obligationenrechts meldet an VOSTRA über eine elektronische Schnittstelle alle drei Monate eine aktualisierte Liste mit den AHV-Nummern derjenigen Personen, die in diesem Informationssystem mit ihrer AHV-Nummer erfasst sind.

	2 Basierend auf dieser Liste meldet VOSTRA am nächsten Tag folgende Daten über dieselbe Schnittstelle in strukturierter Form an die Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister: a. die allgemeinen Angaben zur Kennzeichnung der Meldung: 1. den Titel der Meldung (Anhang 5 Ziff. 1.2), 2. die Beschreibung des Auftrages (Anhang 5 Ziff. 1.3), 3. den Zeitpunkt der Erstellung der Meldung (Anhang 5 Ziff. 1.4), 4. den Empfänger der Meldung (Anhang 5 Ziff. 1.5.1); b. die Angaben, die sich auf ein gültiges Tätigkeitsverbot von relevanten Personen beziehen: 1. personenbezogene Angaben: – die AHV-Nummer (Anhang 1 Ziff. 1.1.1) – die Dossier-ID (Anhang 1 Ziff. 1.4.1). 2. Angaben zum Grundurteil oder zum nachträglichen Entscheid, in dem das Tätigkeitsverbot angeordnet worden ist: – das Urteilsdatum (Anhang 2 Ziff. 1.1) und das Aktenzeichen (Anhang 2 Ziff. 1.3), oder – das Entscheiddatum (Anhang 3 Ziff. 1.1) und das Aktenzeichen (Anhang 3 Ziff. 1.3). 3. Angaben zum Tätigkeitsverbot: – die Bezeichnung des Verbots (Anhang 2 Ziff. 3.1 oder Anhang 3 Ziff. 9.1) – den aktuell gültigen Inhalt des Verbots gemäss dem Entscheiddispositiv (Anhang 2 Ziff. 3.4.4.1.2 oder Anhang 3 Ziff. 9.2, 24.2 und 25.2) – das voraussichtliche Enddatum des Verbots (Anhang 2 Ziff. 3.4.4.2.5 oder Anhang 2 Ziff. 9.2) – das Erfassungsdatum des Verbots (Anhang 2 Ziff. 1.9.1.1 oder Anhang 3 Ziff. 1.6.1.1).
--	---